

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Amtsgericht Hamburg in Handelsregister- und Genossenschaftsregistersachen¹⁾

Vom 7. September 2006

Auf Grund von § 8a Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 erster Halbsatz des Handelsgesetzbuchs (HGB) vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911, 1950), in Verbindung mit § 156 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert am 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911, 1931), und Nummern 1 und 3 der Weiterübertragungsverordnung-Registerrecht vom 4. September 2001 (HmbGVBl. S. 333) wird verordnet:

§ 1

Einreichung von Schriftstücken in elektronischer Form

(1) Bei dem Amtsgericht Hamburg können die in § 8a Absatz 1 Satz 3 HGB genannten Schriftstücke ab dem 15. September 2006 elektronisch eingereicht werden (elektronische Dokumente).

(2) Anmeldungen zur Eintragung in das Register können zusätzlich zu der gesetzlich vorgeschriebenen Form auch elektronisch erfolgen.

§ 2

Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente bei dem Amtsgericht Hamburg ist ausschließlich der elektronische Justizbriefkasten (§ 3) bestimmt. Die elektronische Einreichung in anderer Weise ist unzulässig. Elektronische Dokumente müssen so übermittelt werden, dass sie vom Empfänger automatisiert weiterverarbeitet werden können.

(2) Soweit andere Rechtsvorschriften die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur verlangen, muss diese den Anforderungen gemäß § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert am 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2012), in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und das ihr zugrunde liegende Zertifikat muss durch das Gericht oder durch eine andere von der Justizbehörde mit der automatisierten Überprüfung beauftragte öffentliche Stelle prüfbar sein (§ 4 Nummer 3).

(3) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das Gericht bearbeitbaren Version (§ 4 Nummer 3) aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und Sonderzeichen,
2. UNICODE als reiner Text ohne Formatierungscodes,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (zum Beispiel Makros) verwendet werden.

(4) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 3 genannten Dateiformate in der nach § 4 Nummer 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch als Kompressi-

onsdatei im ZIP-Dateiformat (ZIP-Datei) eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisse enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen.

(5) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

§ 3

Kommunikation über den elektronischen Justizbriefkasten

(1) Der elektronische Justizbriefkasten ist über die auf den Internetseiten

1. www.poststelle.justiz.hamburg.de,
2. www.justiz.hamburg.de,
3. www.handelsregister.hamburg.de

bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Übermittlung erfolgt durch die Übertragung des zur Einreichung bestimmten elektronischen Dokuments in den elektronischen Justizbriefkasten.

§ 4

Bekanntgabe der Bearbeitungs- und Teilnahmevoraussetzungen

Auf den in § 3 Absatz 1 genannten Internetseiten werden bekannt gegeben:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, die bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung des elektronischen Justizbriefkastens einzuhalten sind, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Übertragungsverfahren und Adressen, über die die nach § 1 Absatz 1 zu übertragenden elektronischen Dokumente an den Justizbriefkasten übermittelt werden können, sowie

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert am 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

- die für eine vertrauliche Kommunikation erforderlichen Angaben zur Verschlüsselung der Inhalte bei der Datenübertragung über öffentliche Netze,
3. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die dem in § 2 Absatz 2 festgelegten Anforderungen entsprechen und für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sind,
 4. die für die Bearbeitung durch das Gericht geeigneten Versionen der in § 2 Absätze 3 und 4 festgelegten Formatstandards unter Nennung einer Zeitangabe hinsichtlich der Mindestgültigkeitsdauer,
 5. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des Gerichts und die Weiterverarbeitung durch das Gericht zu gewährleisten.

§ 5

Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Hamburg, den 7. September 2006.

Die Justizbehörde